

Stromdirektbelieferung für Unternehmen stärken

Windstrom für den Mittelstand und die Industrie.

Aktualisierter Stand nach dem EuGH-Urteil zur Kundenanlage vom 28. November 2024 und des BGH-Beschlusses vom 13. Mai 2025

Mai
2025



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Das Wichtigste in Kürze	5
3	Status quo: Direktbelieferung von Industrieunternehmen	5
3.1	Begriffsbestimmungen	5
3.2	Exkurs: EuGH-Urteil vom 28. November 2024 (Az C-293/23).....	7
3.3	Wie ist die Industriestrombelieferung geregelt?	9
3.4	Vorteile der Industriestrombelieferung.....	10
4	Was es zur Ermöglichung für mehr Direktbelieferung braucht	11
4.1	Streichung der unmittelbaren räumlichen Nähe im EEG.....	11
4.2	Anpassungen im EnWG	13
4.3	Redispatch auf Netzeinspeisung konzentrieren	14
5	Fazit	15

1 Einleitung

Der Ausbau der Windenergie an Land wird durch die im EEG verankerten politischen Ausbauziele vorangetrieben. Der erzeugte Strom wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben über die Direktvermarktung an der Börse vermarktet. Dabei geht die grüne Eigenschaft für potenzielle Abnehmerinnen¹ aus der Wirtschaft derzeit verloren, sofern die EE-Anlage eine Förderung nach EEG erhält. Ein industrie- und damit abnehmerseitig getriebener Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie an Land, auf Grundlage von Direktbelieferungen findet daher aufgrund regulatorischer Hemmnisse trotz großer Nachfrage aus der Wirtschaft derzeit nur in absoluten Ausnahmefällen statt.

Insbesondere dem industriellen Mittelstand fehlt so die Möglichkeit, eigene Konzepte zur Dekarbonisierung umzusetzen. Hierdurch bleiben nicht nur Potenziale für eine kostengünstigere Stromversorgung durch Erneuerbare Energien ungenutzt, die die Unternehmen und den Wirtschaftsstandort Deutschland stärken. Auch Impulse, sich in Gemeinden insbesondere im Süden Deutschlands wirtschaftsseitig für den lokalen Ausbau der Windenergie einzusetzen, bleiben auf der Strecke. Der BWE hat die im Zusammenhang mit Direktbelieferungen entstehenden Chancen für Industrie und Gesellschaft deshalb wiederholt gemeinsam mit der Wirtschaft in die Bundespolitik gespielt.

Darüber hinaus ergeben sich insbesondere für größere Unternehmen im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung (EU CSRD-Richtlinie 2022/2464) neue Herausforderungen, da das Angebot von anrechnungsfähigem Grünstrom auf dem deutschen Strommarkt begrenzt ist.

Daher begrüßt der BWE, dass sich CDU/CSU/SPD im Koalitionsvertrag im April 2025 das Ziel gesetzt haben, die Möglichkeit der physikalischen Direktversorgung der Industrie räumlich auszuweiten.²

Der BWE möchte dieses Ziel mit diesem Positionspapier und konkreten Vorschlägen für gesetzliche Anpassungen zur Ermöglichung von Direktbelieferungskonzepten unterstützen. Unternehmen könnten sich damit analog zur Dachsolaranlage für das Eigenheim oder bestehenden Kraftwerken zur Eigenversorgung auf Betriebsgeländen zukünftig durch einen Windpark /eine EE- Anlage beliefern lassen oder diesen zur Eigen(grün)stromversorgung betreiben, sofern im Umfeld geeignete Potenzialflächen für Windenergieanlagen vorhanden sind.

Der BWE erhofft sich unter anderem durch den Effekt der regionalen Wertschöpfung und den Erhalt von Arbeitsplätzen, dass interessierte Unternehmen mit ihren Standortgemeinden in den Dialog über den Ausbau der Windenergie vor Ort in der Kommune treten. Damit wäre ein weiterer Grund geschaffen, lokal den Übergang von einer NIMBY-Logik („not in my backyard“) auf einen YIMBY-Ansatz („yes in my backyard“) einzuleiten, weil der Zubau lokal angereizt würde.

Aus Verbandssicht sind dafür lediglich einige wenige gesetzliche Stellschrauben anzupassen. Diese sind geeignet, die Stromdirektbelieferung für Unternehmen aus Wind-an-Land deutlich einfacher und attraktiver als bisher zu gestalten.

¹ Da es sich bei den stromproduzierenden und stromverbrauchenden Akteuren im Zusammenhang mit der Industriestrombelieferung um juristische Personen handelt, wird das Femininum verwendet.

² Koalitionsvertrag CDU/CSU/SPD „Verantwortung für Deutschland“, Seite 31 [LINK](#).

1. Das Kriterium der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ sollte aus dem EEG gestrichen werden. Anders als bei PV-Anlagen ist bei Windenergieanlagen schon aus immissionsschutzrechtlichen Gründen auf einen gewissen Abstand zur Bebauung und damit zur Verbrauchsstelle zu achten. Der Begriff der unmittelbaren räumlichen Nähe geht hier fehl. Eine Beschränkung der Distanz der Anlagen zum abnehmenden Unternehmen wird sich bereits aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten ergeben (insb. durch Kosten der Kabeltrassen).
2. Weitere Klarstellungen im EnWG, beispielsweise die Definition der „Direktleitung“ in § 3 Nr. 12 EnWG, sollten im Sinne einer Klarstellung ergänzt werden, um dazu beizutragen, bestehende Unsicherheiten abzubauen und Investitionen zu begünstigen. Dies betrifft sowohl Begrifflichkeiten als auch bürokratische Hürden.

Mit der Erleichterung von Direktlieferungen werden Unternehmen in die Lage versetzt, ihre Dekarbonisierung eigenverantwortlich voranzutreiben. Zudem kann in erheblichem Umfang privates Kapital für den Ausbau Erneuerbarer Energien mobilisiert werden. Dies würde zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und der Stromverbraucher beitragen.

Eine wesentliche Stellschraube für eine dezentrale und netzentlastende Energieversorgung war bisher die Stärkung der Kundenanlage im Sinne des EnWG. Durch ein Urteil des EuGH vom 28. November 2024 (Az. C-293/23)³ im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens zur Auslegung des Begriffs der Kundenanlage kam der EuGH zu dem Ergebnis, dass der Begriff der Kundenanlage in § 3 Nr. 24a EnWG gegen die Vorgaben der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie verstößt und damit europarechtswidrig ist. Das Urteil wird voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf Kundenanlagen gemäß § 3 Nr. 24b EnWG (Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung) haben. Die Anpassung der Begriffsdefinition der Kundenanlage bleibt nun dem Gesetzgeber überlassen und ist folglich nicht mehr Gegenstand des Papiers. Vielmehr ist es das Ziel, die Direktlieferung an sich zu stärken.

Der BWE hatte bereits 2024 in einem *Positionspapier zur Stromdirektbelieferung für Unternehmen*⁴ Vorschläge zur gesetzlichen Umsetzung unterbreitet und legt mit diesem Positionspapier eine Aktualisierung der bestehenden Vorschläge vor, die vor dem Hintergrund eines EuGH⁵/BGH-Urteils⁶ zu sogenannten *Kundenanlagen* notwendig geworden ist.

³ EuGH-Urteilsgründe ([LINK](#))

⁴ 2024 BWE Positionspapier Stromdirektbelieferung für Unternehmen ([LINK](#))

⁵ EuGH-Urteilsgründe ([LINK](#))

⁶ BGH-Pressemitteilung (2025): ([LINK](#))

2 Das Wichtigste in Kürze

Um das im Koalitionsvertrag **festgelegte Ziel der räumlichen Ausweitung der physikalischen Direktversorgung zu erreichen**, regt der BWE folgende Änderungen an:

- Streichung der unmittelbaren räumlichen Nähe in §§ 3 Nr. 16 und 21b Abs. 4 Nr. 2 lit. a EEG
- Klarstellung der Definition „Direktleitung“ in § 3 Nr. 12 EnWG
- Ergänzung in § 11 Abs. 2 EEG zum Begriff „Netz“
- Geringere Anforderungen an Informations- und Berichtspflichten in § 41 EnWG
- Konzentration des Redispatches auf die Netzeinspeisung

3 Status quo: Direktbelieferung von Industrieunternehmen

Im Zusammenhang mit der Stromdirektbelieferung von Industrieunternehmen gibt es zahlreiche rechtliche Begriffe und Normen, die zu beachten sind. Anders als langfristige Stromlieferverträge über sogenannte Off-Site-Power-Purchase-Agreements (PPA), bei denen der Grünstrom über das öffentliche Netz geliefert und bilanziell abgenommen wird, sind Direktlieferverträge im Sinne von On-Site-PPAs noch rar in Deutschland. Dies liegt vor allem an den für die praktische Ausgestaltung hinderlichen rechtlichen Bestimmungen, die den Abschluss von Direktlieferverträgen zur Stromlieferung außerhalb des Netzes langwierig und kompliziert machen. Dieses Papier soll über die einzelnen Säulen und Rechtsquellen informieren und Anforderungen an die Gesetze aufzeigen, damit diese die Direktlieferung sinnvoll ermöglichen.

3.1 Begriffsbestimmungen

Dazu werden in diesem Zusammenhang zunächst einige rechtliche Begriffe erläutert.

Direktbelieferung meint eine **direkte physische** (und nicht nur eine bilanzielle) Stromlieferung von einer oder mehreren EE-Anlagen zu einem Abnehmer ohne Nutzung des Stromnetzes. Dabei ist zwischen **Direktlieferung** (On-Site-PPA) und klassischer **Eigenversorgung/Eigene Erzeugung** zu unterscheiden.

Ist das stromabnehmende Unternehmen zugleich auch Betreiber der erneuerbaren Erzeugungsanlage, liegt in der Regel eine Eigenversorgung vor.

Sind das stromabnehmende Unternehmen und die Anlagenbetreiberin der EE-Anlage personenverschieden – in (gesellschafts-)rechtlicher Hinsicht – und schließen diese einen Stromliefervertrag (On-Site-PPA) ab, so liegt ein Fall der Direktbelieferung vor. Dabei ist in der Regel die Anlagenbetreiberin der EE-Anlage vertraglich für den Bau und den Betrieb der Anlage sowie für andere Dienstleistungen verantwortlich und verkauft den in der EE-Anlage erzeugten grünen Strom über einen bestimmten Zeitraum zu einem vertraglich festgelegten Preis an das stromabnehmende Unternehmen. Der Umfang der Stromlieferung wird individuell zwischen den Vertragsparteien festgelegt. Es muss nicht der gesamte in der EE-Anlage erzeugte Strom an das stromabnehmende Unternehmen geliefert werden. Eine andere Verteilung ist möglich, z. B. kann etwa ein Teil des erzeugten Stroms an das abnehmende Unternehmen gehen und ein weiterer Teil ins öffentliche Netz eingespeist oder an weitere Drittabnehmende vor Ort geliefert werden.

Aus der gesetzlichen Begriffsdefinition der Direktvermarktung (§ 3 Nr. 16 EEG) ergeben sich für die hiervon abzugrenzende Direktlieferung drei wesentliche Charakteristika:

1. die Lieferung von Strom an eine Abnehmerin,
2. die unmittelbare räumliche Nähe von Erzeugung und Verbrauch,
3. keine Durchleitung durch ein Netz

Direktlieferung ist demnach die Belieferung eines letztverbrauchenden Abnehmers, der nicht mit der Anlagenbetreiberin identisch ist, mit Strom ohne Netznutzung.

Ein weiterer gesetzlicher Begriff, der in diesem Zusammenhang von Bedeutung ist, ist in § 3 Nr. 12 EnWG in Form der **Direktleitung** vorgesehen. Dies ist eine *Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen oder Kunden verbindet, oder eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Gasleitung zur Versorgung einzelner Kunden.*

Im Zusammenhang mit Direktlieferungen und dezentralen Versorgungskonzepten über Direktleitungen waren bis zum o. g. EuGH-Urteil auch die sogenannten **Kundenanlagen von hoher Bedeutung**. Diese sind in § 3 Nummer 24a/24b EnWG definiert.

Die Kundenanlagen dienen als Energieanlagen genauso wie Netze auch der Aufnahme oder Abgabe von Energie. Sie sind jedoch, im Gegensatz zu den Netzen, wegen fehlender Wettbewerbsrelevanz von der Netzregulierung vollständig ausgenommen. Dies stellt die Begriffsdefinition des „Energieversorgungsnetzes“ in § 3 Nr. 16 EnWG ausdrücklich klar: Kundenanlagen sind im deutschen Recht keine Netze und unterliegen nicht der Netzregulierung.

In einem Vorabentscheidungsverfahren hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die gesetzliche Ausnahme der Kundenanlage vom (teilweise oder vollständig) regulierten Netz in § 3 Nr. 24a EnWG als europarechtswidrig eingestuft.

3.2 Exkurs: EuGH-Urteil vom 28. November 2024 (Az C-293/23)

3.2.1 Inhalt des Urteils

Mit einem Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung des Begriffs der Kundenanlage vom 13. Dezember 2022 bringt der Bundesgerichtshof (BGH) seine Auslegung der Tatbestandsvoraussetzungen des Kundenanlagenbegriffs nach § 3 Nr. 24 a EnWG – verbunden mit der Ausnahme von verschiedenen Verpflichtungen von Netzbetreibern – zu einem vorläufigen Abschluss. Er legt die wesentlichen Ergebnisse seiner bisherigen Auslegung dem EuGH vor. Der BGH thematisiert damit die europarechtlich noch offene Grundfrage, in welchem Umfang der nationale Gesetzgeber eines EU-Mitgliedstaats sowie die auslegenden nationalen Gerichte Ausnahmen vom Netzbegriff vorsehen dürfen, z. B. über die Rechtsfigur der Kundenanlage, ohne gegen das EU-Sekundärrecht zu verstoßen. Der EuGH kam zu dem Ergebnis, dass der Begriff der Kundenanlage in § 3 Nr. 24a EnWG gegen die Vorgaben der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie verstößt. Konkret bedeutet das, dass es nicht genügt, wenn eine Energieanlage die Kriterien in § 3 Nr. 24a a) bis d) EnWG erfüllt, um als allgemeine Kundenanlage von der Regulierung ausgenommen zu werden. Insbesondere für größere Energieanlagen, die bisher auf Basis von Selbsteinstufung als Kundenanlagen im Sinne des § 3 Nr. 24a EnWG betrieben wurden, könnte dies zu erheblichen Veränderungen führen. Sie könnten dann möglicherweise als ein reguliertes Netz oder teilweise reguliertes, geschlossenes Verteilernetz eingestuft werden. Damit wären entsprechende Verpflichtungen verbunden, beispielsweise die Genehmigungspflicht aus **§ 4 EnWG, die Pflicht zur Entflechtung des Netzbetriebs** und der übrigen Tätigkeit (buchhalterisch, informatorisch) aus **§ 6 EnWG sowie weitere** Betreiberpflichten nach **§ 11 EnWG**. Dies kann sich auch auf die aktuell zahlreich umgesetzten Energiewende-Projekte zur Anbindung von PV- oder Windenergieanlagen an Kundenanlagen auswirken.

3.2.2 Konsequenzen für bestehende Anlagen

In Deutschland gibt es zahlreiche Projekte, die als Kundenanlage gemäß § 3 Nr. 24 a, b EnWG klassifiziert sind. Auf diese Projekte hat das Urteil als solches zunächst keine direkte Auswirkung, da durch das Urteil an sich **keine Änderung** der gesetzlich normierten Rechtslage erfolgt ist. Die gesetzliche Regelung des § 3 Nr. 24 a EnWG sowie die Ausnahmen von der Netzregulierung bleiben formell bestehen, bis der Gesetzgeber eine Anpassung verabschiedet. Der EuGH hat insoweit keine nationale Normverwerfungskompetenz. Hinsichtlich der einzelnen bestehenden Kundenanlagen ist daher nicht mit Änderungen zu rechnen, solange die Beteiligten (BNetzA, Netzbetreiber, Eigenversorgungsunternehmen, Abnehmer oder Erzeuger) keine neue Klassifizierung forcieren.

Da deutsche Behörden und Gerichte jedoch an das Auslegungsergebnis des EuGH gebunden sind, müssen sie im zu beurteilenden Einzelfall prüfen, ob ein Widerspruch zur Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (EltRL) vorliegt und wie dieser durch richtlinienkonforme Auslegung der nationalen Norm ggf. beseitigt werden kann. Hierdurch können die **Änderungen einer bislang als Kundenanlage eingestuften Infrastruktur**, beispielsweise die Beantragung eines neuen Untersummenzählers oder die Beantragung von Marktlifikationen, zu einer **Neubewertung der Infrastruktur unter Berücksichtigung des Urteils** führen.

3.2.3 Exkurs Richtlinie (EU) 2019/944

Das Urteil und die damit einhergehende Unionsrechtswidrigkeit der deutschen Kundenanlage erfolgten anhand der Prüfung einer übergeordneten europäischen Richtlinie, der Strombinnenmarktrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/944). Diese fasst die bisher geltende Strombinnenmarktrichtlinie neu. Insbesondere soll die Richtlinie (EU) 2019/944 durch verschiedene Maßnahmen insgesamt die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie deren Teilnahme am Strommarkt weiter stärken. Stromkundinnen und -kunden sollen in zunehmendem Maß nicht mehr allein als Konsumierende und Verbrauchende agieren, sondern aktiv am Geschehen auf den Strommärkten teilhaben können, indem sie allein oder gebündelt, unmittelbar oder mittelbar auch ihrerseits Produkte oder Dienstleistungen anbieten oder zum Beispiel auf vertraglicher Basis Aggregatoren zur Verfügung stellen. Daneben enthält die Richtlinie (EU) 2019/944 eine Reihe weiterer neuer oder geänderter Vorgaben, zum Beispiel in Bezug auf die Beschaffung von für den Netzbetrieb notwendigen Flexibilitätsprodukten durch die Netzbetreiber. Diese neuen oder geänderten Vorgaben betreffen sowohl Vorschriften des EnWG als auch die auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.

Daneben sieht die Strombinnenmarktrichtlinie vor, dass **alle Leitungsinfrastrukturen**, mit denen Elektrizität auf Hoch-, Mittel- oder Niederspannung an Kunden geliefert wird, vom Begriff des „Verteilernetzes“ und mit einer einhergehenden Netzregulierung mit den entsprechenden Betreiberpflichten erfasst sind[„(...) sofern diese Anlage dazu dient, Elektrizität mit Hoch-, Mittel- oder Niederspannung weiterzuleiten, um sie **an Kunden** zu verkaufen (...).“]

Die Richtlinie sieht nur **wenige Ausnahmen** von den Pflichten des Netzbetriebes vor. Abschließend sind diese Ausnahmen vorgesehen für **geschlossene Verteilernetze** (§ 110 EnWG), **kleine Verbundnetze und kleine, isolierte Netze** (Antrag BReg an EU-Kommission erforderlich), **Bürgerenergiegemeinschaften** (in Deutschland bislang nicht umgesetzt) und für **Direktleitungen**.

Dies ist von Bedeutung, weil die in der Strombinnenmarktrichtlinie definierten Kriterien als abschließend zu betrachten sind. Das unterstreicht der EuGH im besagten Urteil. Dies hat Auswirkungen auf die Kundenanlagen gemäß § 3 Nr. 24a EnWG, da diese nach der Auslegung der Strombinnenmarktrichtlinie durch den EuGH keine zulässige Ausnahme vom Netzcharakter darstellen. Die Direktleitung hingegen bleibt europarechtlich zulässig und sollte daher gestärkt werden, um die Lücke der Kundenanlage im Rahmen der Versorgungskonzepte vor dem Netzverknüpfungspunkt zu schließen.

3.2.4 Konsequenzen für neue Anlagen

Fraglich ist, ob und wie sich das Urteil aus Kundenanlagen auswirken wird. Solange der Gesetzgeber nicht tätig wird, bleibt der gesetzliche Status quo zunächst bestehen. Jedoch können Behörden, Netzbetreiber und Gerichte Leitungsinfrastrukturen, mit denen Kunden mit Elektrizität versorgt werden, als **Verteilernetze einstufen**. Verweigert ein Netzbetreiber beispielsweise den Anschluss einer EE-Anlage unter Verweis darauf, dass der Betreiber der Kundenanlage Netzbetreiber und somit selbst für den Anschluss zuständig ist, kommt es auf eine behördliche bzw. **gerichtliche Klärung** dieser

Verweigerung an. In diesem Fall ist die EuGH-Rechtsprechung dann im Sinne der europarechtskonformen Auslegung anzuwenden.

3.2.5 Entscheidung des Bundesgerichtshofes

Am 13. Mai 2025 hat der BGH im Zusammenhang mit der rechtlichen Einordnung von sogenannten Kundenanlagen im deutschen Energierecht eine Entscheidung getroffen. Diese Entscheidung folgt auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 28. November 2024, das die bisherige deutsche Regelung zur Kundenanlage als unionsrechtswidrig eingestuft hat. Der BGH hatte zuvor in einem Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH die Frage aufgeworfen, ob die deutsche Definition der Kundenanlage mit der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie der EU vereinbar ist.

In dem erlassenen Beschluss hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass die Leitungsanlagen der Antragstellerin nicht als Kundenanlagen im Sinne des § 3 Nr. 24a EnWG gelten, da sie Verteilernetze sind, die Elektrizität zum Verkauf an Endkunden weiterleiten. Daher unterliegen sie den regulierenden Vorschriften. Außerdem hat die Antragstellerin keinen Anspruch auf eine Abrechnung über Unterzähler nach dem Summenzählermodell, da diese Pflichten nur den Betreiber eines Energieversorgungsnetzes treffen, an das eine Kundenanlage angeschlossen ist. Da ihre Anlagen keine Kundenanlagen sind, muss die Antragstellerin die entsprechenden Zählpunkte selbst oder durch Dienstleister erfüllen.⁷

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Papiers liegen die Urteilsgründe noch nicht vor. Das BGH-Urteil gilt formal zunächst einmal nur für den entschiedenen Fall. Seine praktischen Auswirkungen werden aber weiter greifen, da auch die Regulierungsbehörden die Rechtsprechung nicht ignorieren dürfen. Bereits klar ist jedoch, wie bereits in den Ausführungen zum EuGH-Urteil zur Kundenanlage, dass es diese in der zukünftigen Energiewirtschaft nicht mehr so geben wird.

3.3 Wie ist die Industriestrombelieferung geregelt?

Das EEG beinhaltet keinen separaten Teil zu Industriestrombelieferungen, gibt jedoch an einigen Stellen wenige Vorgaben. So fällt die Industrierversorgung im Wege der Direktbelieferung unter die §§ 3 Nr. 16 und 21b Abs. 4 Nr. 2 EEG.

⁷ Pressemitteilung BGH [LINK](#).

3.3.1 Exkurs: Zivilrechtliche Einordnung

(Zivil-)Rechtlich ist ein On-Site-PPA als Kaufvertrag im Sinne der §§ 433 ff. BGB einzuordnen. Die langfristige Bindung der Vertragsparteien führt zu einem Dauerschuldcharakter, wodurch Vorschriften der Dauerschuldverhältnisse im BGB wie z. B. das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB anwendbar sind. Kernbestandteile eines solchen PPA-Vertrages sind Regelungen zur Laufzeit (Vertrags- und Lieferbeginn), zum Umfang der Belieferung (Mengenverpflichtung) und zur Abnahmepflicht, zu Kündigungsrechten und zur Vertragsanpassung, zu Preisregelungen und zur Abrechnung, zur Weitergabe von Herkunftsnachweisen (HKN), zur Risikoverteilung und Haftung, zu Schadensersatz und Sicherheiten.

Des Weiteren unterliegt ein PPA grundsätzlich der zivilrechtlichen Vertragsfreiheit, mit den allgemeinen Einschränkungen u. a. aus dem AGB-Recht (Allgemeine Geschäftsbedingungen) bei Verwendung von Vertragsmustern (§§ 307 ff. BGB), dem Energierecht (§§ 40 ff. EnWG) und der Preisangabenverordnung (PAngV).

Im europäischen Vergleich liegt Deutschland zwar mit einem PPA-Volumen von 3,9 GW an der Spitze. Davon entfallen jedoch 1,5 GW auf PV und 2,1 GW auf Offshore-Windenergieanlagen. Lediglich 0,3 GW fallen auf Onshore-Windenergieanlagen, wobei der Großteil dessen auch Anlagen sind, die dem Post-EEG-Anschlussbetrieb zuzuordnen sind.⁸

Dabei geht eine Veräußerung des EE-Stroms mittels On-Site-PPA mit einigen Vorteilen einher. So fallen für den Strom, der ohne Nutzung des öffentlichen Stromnetzes geliefert wird, keine Netzentgelte und keine netznutzungsbezogenen Abgaben und Umlagen (KWKG-Umlage, § 19-StromNEV-Umlage) an, da der Strom eben nicht über das öffentliche Netz an die Abnehmerin fließt. In der Regel sind aber auch die Netzbetreiber in die Direktlieferung einbezogen, weil der in nahezu allen Fällen zusätzlich benötigte Strombezug des Verbrauchers über das öffentliche Stromnetz geliefert wird und auch die Windenergieanlagen mit geringem Strombezug einen Anschluss an das öffentliche Netz benötigen.

Zu beachten sind zahlreiche Pflichten und Vorgaben, z. B. bei der Vertragsgestaltung, Rechnungsgestaltung, Strompreisgestaltung und den Messvorgaben. Ebenso ergeben sich für die Produzentinnen erhebliche administrative Anforderungen, wie z. B. Informationspflichten, Dokumentationspflichten und Meldepflichten. Zudem begründet die Lieferung an Dritte grundsätzlich energiewirtschaftsrechtliche Pflichten als Energieversorgungsunternehmen i. S. d. EnWG, als Versorger i. S. d. StromStG, als Stromlieferant i. S. d. § 3 Nr. 31a EnWG und als Energiehändler i. S. d. REMIT.

3.4 Vorteile der Industriestrombelieferung

Für den aufgrund von On-Site-PPA gelieferten Strom beantragen und entwerfen die Stromlieferantinnen im Rahmen der Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG Herkunftsnachweise. Hiermit kann die Stromverbraucherin die Grünstromeigenschaft des mittels Direktlieferung bezogenen Stroms belegen und vermarkten. Der Bezug von Strom aus einer EE-Anlage im Rahmen der Direktbelieferung kann auch eine Energieeffizienzmaßnahme sein, da Umspann- und Netzverluste

⁸ Vortrag enervis „Energiewirtschaft verstehen - Strategien der Vermarktung von EE-Strom“, 13.02.2024, online.

vermieden und Netzverknüpfungspunkte kleiner dimensioniert werden können. Damit kann mittelbar eine bessere Auslastung der öffentlichen Netze erreicht werden. Darüber hinaus sind weniger strenge Anforderungen an die Einsammelleitungen zu stellen. Damit sind sie deutlich günstiger als öffentliche Netze, was auch volkswirtschaftlich sinnvoll ist. Die Ausbaukosten belasten zudem nicht die Netzentgelte. Ein zusätzlicher Vorteil ist die Sichtbarkeit der Stromverbraucherin hinsichtlich ihrer Produktionsbedingungen mit regionalem Grünstrom. Das schafft Glaubwürdigkeit bei den Mitarbeitenden und anderen Interessengruppen hinsichtlich deren Nachhaltigkeit.

Weitere Vorteile liegen in der erhöhten Versorgungssicherheit für die Stromverbraucherin und in der Diversifizierung des Strommarkts. So können neue Akteurinnen und Akteure am Strommarkt teilnehmen sowie Stromproduktionskapazitäten erhöht werden, die den Wettbewerb auf dem Strommarkt erhöhen. Zudem gestaltet sich die Energiewende als Mitmachprojekt, da der Mittelstand durch die Vor-Ort-Erzeugung einen eigenen Beitrag zur Energiewende leisten und diesen auch als Standortvorteil nutzen kann. Für die Akzeptanz der Energiewende in der Wirtschaft ist das von großer Bedeutung.

4 Was es zur Ermöglichung für mehr Direktbelieferung braucht

Um die Vorteile von Stromdirektlieferungen effektiv nutzen zu können, bedarf es Anpassungen an den derzeitigen gesetzlichen Vorgaben. Im Folgenden werden die konkreten Anpassungsvorschläge vorgestellt.

4.1 Streichung der unmittelbaren räumlichen Nähe im EEG

Wesentliches Kriterium der Direktlieferung ist, dass der Strom in „unmittelbarer räumlicher Nähe“ zur Anlage verbraucht wird. Da das Kriterium der unmittelbaren räumlichen Nähe weder gesetzlich noch durch Rechtsprechung klar definiert ist, sind die Anforderungen im konkreten Einzelfall immer wieder streitig. In der Praxis hindert das rechtliche Risiko, das durch den unbestimmten Rechtsbegriff besteht, regelmäßig substanzielle Investitionen.

Hintergrund der Einschränkung über die unmittelbar räumliche Nähe ist die Befürchtung eines volkswirtschaftlich unsinnigen Privatnetzausbaus. Dieser ist entgegenzuhalten, dass ein Bau von langen Direktleitungen unattraktiv ist. Es gibt keinen Grund, Leitungen länger als nötig zu bauen. Eine direkte Leitung wird bereits aus Kostengründen eine gewisse Länge und damit auch einen räumlichen Zusammenhang nicht überschreiten. Schließlich ist die Verlegung von unterirdischen Anschlussleitungen mit hohen Kosten verbunden. Außerdem steigen mit der Entfernung auch die Leitungsverluste und desto größer wird die Zahl an Grundstücken, die sie queren müssen. Das steigert die Kosten durch erhöhten Planungs- und Verhandlungsaufwand mit den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, die für die Nutzung ihrer Grundstücke Nutzungsentgelte erhalten.⁹ Die Voraussetzung der unmittelbar räumlichen Nähe als unbestimmter Rechtsbegriff ist daher für eine Direktbelieferung nicht nötig, sondern vielmehr hinderlich.

⁹ Das Beispiel eines Projektes in einem Flächenland wie Brandenburg zeigt, dass für eine 25 km Direktleitung bis zu 150 Grundstücke überquert werden müssen.

So würde auch die unbegründete Diskriminierung von Windkraftanlagen beendet werden, die (anders als bspw. PV-Dachanlagen) regelmäßig nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Verbrauch stehen, sondern einige Kilometer weit entfernt.

Erstmalig tauchte der Begriff im EEG 2009 auf. Auch hier ist aus der Gesetzesbegründung nicht ersichtlich, wozu die „unmittelbar räumliche Nähe“ eingefügt wurde. Der Begriff taucht an unterschiedlichen Stellen im EEG auf und sollte gänzlich gestrichen werden.

4.1.1 § 3 Nr. 16 EEG

In § 3 Nr. 16 EEG wird der Begriff „Direktvermarktung“ definiert und von der Direktbelieferung abgegrenzt, welche die nicht weiter definierte Einschränkung der **unmittelbaren räumlichen Nähe** vorschreibt. Diese führt zu Unsicherheiten bei der Planung bspw. von Windenergieanlagen zur Direktbelieferung an Elektrolyseure oder industrielle Verbraucherinnen, die typischerweise nicht unmittelbar an der verbrauchenden Industrieanlage errichtet werden können. Diese Einschränkung sollte daher entfallen. Stattdessen sollte sachgerecht die Nutzung direkter Leitungen ohne Nutzung des öffentlichen Stromnetzes zur Beschreibung einer Direktbelieferung hinreichend sein.

Konkret: Der BWE fordert, die Definition „Direktvermarktung“ in § 3 Nr. 16 EEG wie folgt zu ändern:

„Direktvermarktung“: die Veräußerung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas an Dritte, es sei denn, der Strom wird ~~in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht~~ und nicht durch ein Netz durchgeleitet.

4.1.2 § 21b Abs. 4 Nr. 2 lit. a EEG

Die gleiche Änderung müsste auch in § 21b EEG vorgenommen werden.

Konkret: Der BWE fordert, **§ 21b Abs. 4 Nr. 2 lit. a EEG** wie folgt zu ändern:

(4) Unbeschadet von Absatz 1 können Anlagenbetreiber

- 1. jederzeit ihren Direktvermarktungsunternehmer wechseln oder*
- 2. Strom vollständig oder anteilig an Dritte weitergeben, sofern*
 - ~~a) diese den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbrauchen,~~*
 - b) der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und*
 - c) kein Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 in Form der Einspeisevergütung nach § 21 Absatz EEG § 21 Absatz 1 Nummer 3 oder des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 vorliegt.*

4.1.3 § 11 Absatz 2 EEG

Zudem bedarf es einer Ergänzung in § 11 Abs. 2 EEG zur Präzisierung, was unter dem Begriff „Netz“ zu verstehen ist. Ohne diese Klarstellung gibt es ein aus dem Begriff hergeleitetes, formales Argument, dass der Begriff „Netz“ ein Netz im Sinne der § 3 Nr. 16 und Nr. 17 EnWG meinen könnte. Das war nicht Absicht des damaligen Gesetzgebers und widerspricht dem Sinn und Zweck der §§ 8, 9 und 11 EEG.

Konkret: Der BWE regt an, § 11 Abs. 2 EEG durch einen neuen Satz 2 zu ergänzen **[neu in fett]**:

*(2) Soweit Strom aus einer Anlage, die an das Netz des Anlagenbetreibers oder einer dritten Person, die nicht Netzbetreiber ist, angeschlossen ist, mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten wird, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden, und der Strom ist für die Zwecke dieses Gesetzes so zu behandeln, als wäre er in das Netz eingespeist worden. **Netz in § 11 Abs. 2 Satz 1, zweiter Halbsatz, meint nicht das Elektrizitätsverteilernetz im Sinne des § 3 Nr. 16 und § 3 Nr. 17 Energiewirtschaftsgesetz und nicht das Netz im Sinne des § 3 Nr. 35 EEG.***

4.2 Anpassungen im EnWG

Analog zum EEG müsste auch im EnWG eine begriffliche Klarstellung erfolgen, um Rechtsunsicherheiten bei Direktbelieferungen auszuräumen.

Es herrscht Unklarheit darüber, ob mehrere Stromverbraucher bzw. Kunden mittels mehrerer Leitungen angeschlossen werden können. Zudem herrscht Unklarheit darüber, ob Direktleitungen zwischen Erzeugungsanlage und Verbrauchern ihrerseits mit dem öffentlichen Netz verbunden sein dürfen. Denn einen Netzanschluss benötigen sowohl die Erzeugungsanlage (für die Überschusseinspeisung und den notwendigen Bezugsstrom) als auch die Kunden (für den Strombezug in Zeiten, in denen die Erzeugungsanlage nicht oder nicht genug produziert). Dies führt in der Praxis zu massiven Investitionshemmnissen. Folgende Vorschläge sollen dem entgegenwirken.

4.2.1 Ergänzung der Definition „Direktleitung“ in § 3 Nr. 12 EnWG

Um von einer regulierungsfreien Direktleitung bei dezentralen Versorgungskonzepten ausgehen zu können, muss die Lieferung gemäß § 3 Nr. 12 EnWG über „eine Leitung, die einen (...) Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen oder Kunden verbindet (...)“, erfolgen.

Die Anforderungen an die Direktleitung, insbesondere die Merkmale „ein Kunde“ und „eine Leitung“, werden teilweise sehr streng ausgelegt. In Anbetracht der Definition, dass durch „eine Leitung“ versorgt werden darf, gibt es in der juristischen Literatur die Meinung, die „eine“ nicht als unbestimmten Artikel, sondern als Zahlwort auslegt.

Dies ist jedoch nicht mit Wortlaut, Sinn und Zweck der Definition begründbar. Daraus folgt, dass Stromerzeugungsanlagen über eine Direktleitung nicht nur mit einem einzelnen Kunden, sondern mit einer bestimmten, begrenzten Anzahl von Kunden verbunden sein könnten. Der Unterschied zum öffentlichen Verteilernetz bleibt, dass der Anlagenbetreiber im Gegensatz zum Netzbetreiber auswählen kann, wen er mit einer Direktleitung mit Strom versorgen will. Der Verteilernetzbetreiber muss hingegen, vorbehaltlich verfügbarer Netzkapazität, alle Netzanschlussbegehrenden anschließen.

Um bestehende Unsicherheiten zu beseitigen, sollte die Definition „Direktleitung“ in § 3 Nr. 12 EnWG künftig wie folgt ergänzt werden (Ergänzung fett, Änderungen durchgestrichen):

Konkret: Der BWE fordert, die Definition „Direktleitung“ in § 3 Nr. 12 EnWG wie folgt zu ergänzen (neuer Text in fett):

*„eine Leitung, die einen ~~einzelnen~~ Produktionsstandort mit einem ~~einzelnen~~ Kunden verbindet, oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein **oder mehrere** Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen oder Kunden verbindet, oder eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Gasleitung zur Versorgung ~~einzelner~~ **von** Kunden; **im Fall von Erzeugern, die Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes betreiben, kann die Leitung zugleich auch dem Netzanschluss der Anlagen dienen.***

Zudem regt der BWE an, dass auch eine Klarstellung hinsichtlich der Anzahl von Leitungen durch den Gesetzgeber bei der Anpassung von § 3 Nr. 12 EnWG mittels der Gesetzgebung vorgenommen wird.

4.2.2 Ausnahmen von Vorgaben für Energielieferverträge

Zudem sollten an Betreiberinnen von Erneuerbare-Energien-Anlagen, die einzelne industrielle oder gewerbliche Verbraucherinnen direkt beliefern, nicht die gleichen umfangreichen Anforderungen zur Informations- und Berichtspflicht gestellt werden wie an Energieversorgungsunternehmen, die eine Vielzahl – auch privater – Verbraucher mit Strom beliefern.

Es besteht kein vergleichbares Rechtsschutzbedürfnis. Die gewerblichen und industriellen Abnehmer sind keine Verbraucher im Sinne des § 13 BGB. Anlagenbetreiber sind grundsätzlich keine Energieversorgungsunternehmen, deren Kerngeschäft die Energieversorgung durch den Vertrieb von Strom an Abnehmer ist, da sie üblicherweise den Strom an den Netzbetreiber oder an das Direktvermarktungsunternehmen bis zum Netzverknüpfungspunkt liefern. Hierzu sollte **§ 41 EnWG** durch einen **neuen Absatz 9** ergänzt werden:

Konkret: Der BWE regt an § 41 EnWG durch folgenden Absatz 9 zu ergänzen (neuer Text in fett):

„(9) Verträge über die Lieferung von Strom aus Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014¹⁰ über Direktleitungen an einen Kunden, der nicht Haushaltskunde ist, sind von der Geltung des Abs. 1 Nr. 6, 7, 9, 10, 11, Abs. 2, 3, 4, 5 und 7 ausgenommen.“

4.2.3 Streichung der maximalen Leitungslänge in der Definition Kundenanlagen

Bisher haben wir im Rahmen der erforderlichen Anpassungen im EnWG die Streichung der Begrenzung der Leitungslänge auf 5.000 m für die Versorgung der Kundenanlage durch Direktleitung gefordert (vgl. § 3 Nr. 24a EnWG). Da die Kundenanlage aber aufgrund des oben angeführten EuGH-Urteils zukünftig womöglich keine Rolle mehr spielen wird, verzichten wir an dieser Stelle auf weitere Ausführungen.

4.3 Redispatch auf Netzeinspeisung konzentrieren

Der BWE regt abschließend an, EE-Anlagen, die mindestens 80 Prozent ihres Stroms zur Direktbelieferung von einzelnen, industriellen oder gewerblichen Verbraucherinnen erzeugen,

¹⁰ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202).

nachrangig im Redispatch heranzuziehen. Dies sollte in der Festlegung der Bundesnetzagentur BK6-20-059 aufgenommen werden. So würde den hohen Investitionen der Industriekundinnen und -kunden und dem Umstand Rechnung getragen, dass EE-Anlagen, die Strom vorrangig zur Direktlieferung erzeugen, das öffentliche Netz nur geringfügig belasten.

5 Fazit

Die Notwendigkeit von Gesetzesänderungen zur Förderung von Stromdirektbelieferungen an Industriekunden ist unumgänglich, um gemeinsam die Dekarbonisierung der Industrie voranzutreiben und den Bedarf für lokalen Netzausbau zu verringern. Direktbelieferungen bieten zahlreiche Vorteile, indem sie effizientere, nachhaltigere und kostengünstigere Energielösungen als der reine Strombezug über das öffentliche Netz ermöglichen. Durch die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen würde ein bedeutender Fortschritt in Richtung Dekarbonisierung erzielt werden, indem Hemmnisse beseitigt und Anreize geschaffen werden, privatwirtschaftliche Investitionen in diese Modelle zu fördern. Dies trägt nicht nur zur Umweltschonung bei, sondern stärkt auch langfristig die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie. Vor dem Hintergrund eines möglichen Wegfalls der Kundenanlage sollte die Direktlieferung über Direktleitungen als europarechtskonforme Ausnahme gestärkt werden.

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Jan Oelker

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.

Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpartnerin

Juliane Karst | Justiziarin | j.karst@wind-energie.de

Autor*innen in alphabetischer Reihenfolge

Philine Derouiche, Leiterin Justizariat

Juliane Karst, Justiziarin

Beteiligte Gremien

Gesamtvorstand

Arbeitskreis Energiepolitik

Sprecherkreis Juristischer Beirat

Juristische AG Energierecht

Datum

Nachträgliche Aktualisierung des Papiers am 28. Mai 2025